



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2025  
COM(2025) 257 final

2025/0128 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten  
für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für  
Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates<sup>1</sup> wurden die Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen diese Fangmöglichkeiten geändert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) (im Folgenden „Grundverordnung“), die unter anderem bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, d. h. der Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, zu verfolgen sind, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> („Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) und sollen dazu beitragen, einen guten Umweltzustand zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Deskriptor 3 zur Festlegung des guten Umweltzustands, wonach sich alle kommerziell genutzten Fisch- und Schalentierbestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden müssen.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

#### **• Subsidiarität**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oi>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oi>).

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oi>).

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung sowie den Ergebnissen multilateraler oder bilateraler Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern, auch im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO), zugeteilt. Daher sollten die Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt werden. Neben biologischen Erwägungen sollten bei den Fangmöglichkeiten sozioökonomische Erwägungen berücksichtigt werden, insbesondere die Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) zu befischen.

Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- **Wahl des Instruments**

Da mit dem Vorschlag eine bestehende Verordnung geändert werden soll, ist eine Verordnung das am besten geeignete Rechtsinstrument.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2025“ (COM(2024) 235 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit dem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission

zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des Ziels des höchstmöglichen Dauerertrags eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

Was die Fangmöglichkeiten für Bestände von RFO und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

#### **WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2025/202 wie nachstehend erläutert geändert werden.

#### **Sardelle in den westlichen Iberischen Gewässern des Atlantiks**

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 (westlicher Teil der Iberischen Gewässer des Atlantiks und der Azoren) für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a (westlicher Teil der Iberischen Gewässer des Atlantiks) für diesen Zeitraum veröffentlicht hat.

Der ICES wird sein Gutachten voraussichtlich am 20. Juni 2025 veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung dieses Gutachtens ist der entsprechende Erwägungsgrund in eckigen Klammern enthalten, und die TAC für Sardelle im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 ist als „pm“ (pro memoria) angegeben. Sobald das ICES-Gutachten vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag durch ein Non-Paper aktualisieren, in dem auf der Grundlage dieses Gutachtens eine endgültige TAC für diesen Zeitraum vorgeschlagen wird. Sollte sich jedoch vor der Veröffentlichung des Gutachtens und bis Mitte Juni 2025 herausstellen, dass dies eine Fortsetzung der Fischerei am 1. Juli 2025 nicht zulassen würde, werden die Kommissionsdienststellen stattdessen eine vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2025 vorschlagen.

#### **Eismeergarnele im Skagerrak-Kattegat und in der Nordsee**

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat) für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Eismeergarnele in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost (Skagerrak-Kattegat und nördliche Nordsee in der Norwegischen Rinne) veröffentlicht hat. Darüber hinaus wurde mit der genannten Verordnung die EU-Quote für Eismeergarnele in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N für 2025 in der mit Norwegen vereinbarten Höhe, d. h. auf 173 Tonnen, festgesetzt.

Der ICES wird sein Gutachten für Eismeergarnele in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost voraussichtlich am 6. Juni 2025 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens wird die EU bilaterale Konsultationen mit Norwegen über folgende Themen führen: i) die Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele insgesamt in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 ii) die Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum und iii) eine zusätzliche Übertragung von Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele in norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N für 2025 zwischen Norwegen und der EU, die die EU und Norwegen im Rahmen bilateraler Konsultationen über den Quotentausch und Zugangsregelungen für 2025 beschlossen haben, in Betracht zu ziehen. In Erwartung des Ergebnisses dieser bilateralen Konsultationen werden der Wortlaut des entsprechenden Erwägungegrundes der Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates<sup>4</sup> in eckigen Klammern aufgenommen und die TACs für Eismeergarnele i) in den Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 und ii) in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N für 2025 als „pm“ angegeben. Sobald das Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TACs für diese Zeiträume in der mit Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

## Sprotte in der Nordsee und im Skagerrak-Kattegat

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurden die TACs für Sprotte (*Sprattus sprattus*) und die dazugehörigen Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 vorläufig auf null festgesetzt in: i) Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a (Nordsee) und ii) den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat), bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte im ICES-Unter Gebiet 4 und in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 veröffentlicht.

Der ICES wird sein Gutachten voraussichtlich am 30. April 2025 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens wird die EU trilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen über folgende Themen führen: i) die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand insgesamt für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 und ii) die Höhe der TACs für Sprotte im ICES-Unter Gebiet 4 und in der ICES-Division 2a bzw. in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Bis das Ergebnis dieser

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates vom 28. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 (ABl. L 2024/1856, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1856/oj>).

trilateralen Konsultationen vorliegt, wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates in eckigen Klammern aufgenommen und die TACs für Sprotte und dazugehörige Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 in i) Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a und ii) Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a als „pm“ angegeben. Sobald das Ergebnis dieser trilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TACs für diesen Zeitraum in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

### Sprotte im Ärmelkanal

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Sprotte in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Divisionen 7d und 7e (Ärmelkanal) für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte in diesem Gebiet für diesen Zeitraum veröffentlicht hat.

Der ICES wird sein Gutachten voraussichtlich am 30. April 2025 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens wird die EU bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>5</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) führen. Bis das Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates in eckigen Klammern aufgenommen und die TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 als „pm“ angegeben. Sobald das Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für diesen Zeitraum in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe vorgeschlagen wird.

### Rote Fleckbrasse in den Gewässern der Azoren

Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 10 (Gewässer der Azoren) ist ein in Anhang 36 Tabelle F des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführter Bestand. In diesem Anhang sind Bestände aufgeführt, die nur in den Gewässern einer Vertragspartei vorkommen und von beiden Vertragsparteien befischt werden. Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 auf der Grundlage der jüngsten Fangmengen für diesen Bestand vorläufig auf 280 Tonnen festgesetzt, wobei die Schwellenwerte der jüngsten besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für diesen Bestand für 2024 und 2025<sup>6</sup>, die vom ICES am 9. Juni 2023 veröffentlicht wurden, nicht überschritten werden dürfen. Für diesen Bestand wurde eine vorläufige TAC festgesetzt, da

<sup>5</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj)).

<sup>6</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21828435.v1>

das ICES-Gutachten vom 9. Juni 2023 auf einer Methode beruht, die vom ICES als Teil eines „Benchmarks“ für diesen Bestand<sup>7</sup> vom 11. bis 13. Dezember 2023 und vom 15. bis 19. Januar 2024 überarbeitet wurde. Daher forderte die Kommission den ICES auf, ein überarbeitetes Gutachten für diesen Bestand für 2025 zu veröffentlichen.

Bis zur Veröffentlichung dieses überarbeiteten ICES-Gutachtens werden der entsprechende Erwägungsgrund in eckigen Klammern und die endgültige TAC für Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 10 für 2025 als „pm“ angegeben. Sobald das überarbeitete ICES-Gutachten vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag durch ein Non-Paper aktualisieren, in dem auf der Grundlage dieses überarbeiteten Gutachtens eine endgültige TAC vorgeschlagen wird.

### Kabeljau im nördlichen NAFO-Gebiet

Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurden die TAC und die EU-Quote für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Divisionen 2J, 3K und 3L der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden „Kabeljau in den Divisionen 2J3KL“, „Kabeljau im nördlichen NAFO-Gebiet“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 im Einklang mit dem von der NAFO auf ihrer Jahrestagung 2024 gefassten Beschluss festgesetzt.

Kanada wird voraussichtlich im Juni 2025 sein wissenschaftliches Gutachten für Kabeljau in den Divisionen 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens wird erwartet, dass Kanada für seine Fischereifahrzeuge eine Fangbeschränkung für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 festlegt. Gemäß ihren Vorschriften setzt die NAFO dann für diesen Bestand und für diesen Zeitraum die TAC sowie einen Anteil für andere NAFO-Vertragsparteien, einschließlich einer EU-Quote, fest, die im NAFO-Regelungsbereich gefischt werden kann. Diese TAC und dieser Anteil sind so festzusetzen, dass sie der von Kanada festgesetzten Fanggrenze von 95 % der TAC und dem Anteil von 5 % der TAC für andere NAFO-Vertragsparteien entsprechen.

Bis zu diesem Beschluss der NAFO, eine solche TAC, einen Anteil für andere NAFO-Vertragsparteien und mögliche Wiederauffüllungsmaßnahmen für diesen Bestand festzulegen, ist der entsprechende Erwägungsgrund in eckigen Klammern und die TAC für Kabeljau in der NAFO-Division 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 als „pm“ angegeben. Sobald der Beschluss der NAFO bekannt ist, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC und mögliche Wiederauffüllungsmaßnahmen für diesen Zeitraum im Einklang mit diesem Beschluss der NAFO vorgeschlagen werden.

### Roter Thun im ICCAT-Gebiet

Am 1. April 2025 hat Island im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) für Übertragungen vereinbart, 200 Tonnen seiner Quote für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im ICCAT-Übereinkommensbereich, im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer für 2025 auf die EU zu übertragen. Diese Übertragung sollte in Unionsrecht umgesetzt und die EU-Quote für diesen Bestand entsprechend geändert werden.

<sup>7</sup>

<https://doi.org/10.17895/ices.pub.24998858.v1>

## Fischereikommission für den Nordpazifik

Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) Fangmengen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) festgelegt, die allen NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus hat die NPFC für denselben Zeitraum eine zusätzliche Menge dieses Bestands für die EU festgelegt. Außerdem wurden damit verbundene Aufwandsbeschränkungen beschlossen. Des Weiteren hat die NPFC Maßnahmen festgelegt, die operativ mit diesen Fangbeschränkungen und dieser zusätzlichen Menge verknüpft sind, ohne die i) diese Fangmengen für alle NPFC-Vertragsparteien nicht hätten festgelegt werden können und ii) die Fangmöglichkeiten für Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich verringert werden müssten, um die Nichtzielarten zu schützen. Es wird vorgeschlagen, diese Fangmöglichkeiten und operativ damit verbundenen Maßnahmen in EU-Recht umzusetzen.

## Europäischer Aal im Nordostatlantik

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/202 legen die betroffenen Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen eine oder mehrere Schließungszeiten von mindestens sechs Monaten für die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 (Nordostatlantik) fest. Da das Ziel der Schließungszeiten darin besteht, Aale bei ihrer Migration in den und aus dem europäischen Kontinent zu schützen, sollten die Schließungszeiten die Hauptwanderungszeit(en) im jeweiligen Lebensstadium des Aals abdecken. Im konkreten Fall von geschlechtsreifem Aal („Blankaal“) besteht das Ziel darin, diese bei ihrer „Stromabwärtswanderung“ von Binnengewässern, Brackgewässern und Meeresgewässern der EU bis zu ihren Laichgründen in der Sargassosee zu schützen. Blankaale sind nicht nur durch Hindernisse bei der Stromabwärtswanderung bedroht, sondern auch durch gezielte Fischereien. In Situationen, in denen Blankaale während ihrer Migration aus Unionsgewässern durch einen Brackwasserkörper außerhalb der EU passieren müssen, um das offene Meer zu erreichen, wäre das Ziel der Schließungszeit(en) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2025/202 gefährdet, wenn die migrierenden Blankaale in diesen Nicht-Unions-Brackgewässern gefangen und angelandet würden.

Daher muss es den betreffenden Mitgliedstaaten gestattet werden, den Fang von erwachsenem Aal in Unionsgewässern oberhalb der Nicht-Unions-Brackgewässer während der Hauptwanderungszeit zu gestatten. Um jedoch das Risiko zu vermeiden, dass die gefangenen Blankaale angelandet werden, sollte die Ausnahmeregelung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, darunter auch, dass Blankaale ausschließlich zum Zweck des Transports und der unverzüglichen Freisetzung in nahe, stromabwärts gelegene Meeresgewässer der EU an einem bestimmten Ort gefangen werden sollten (sogenannter „Fang-und-Transport“). Erwachsener Aal umfasst auch nicht geschlechtsreife „Gelbaale“, die in ihrer Größe dem Blankaal ähneln können. Unbeabsichtigt gefangene Gelbaale sollten sofort unversehrt wieder ins Wasser freigesetzt werden.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2025/202 des Rates<sup>1</sup> setzt die Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern fest. Diese Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmar operativ damit verbundener Maßnahmen, sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) Rechnung zu tragen.
- (2) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der Veröffentlichung des ICES-Gutachtens oder vor der Veröffentlichung des Gutachtens und bis Mitte Juni 2025 aktualisiert, wenn sich herausstellt, dass dies eine Fortsetzung der Fischerei am 1. Juli 2025 nicht ermöglichen würde.] [ENTWEDER] [Am 20. Juni 2025 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026. Nach der Veröffentlichung des Gutachtens sollte die TAC für Sardelle im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und des ICES-Untergebiets 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 in der vom ICES empfohlenen Höhe, d. h. auf [X] Tonnen, festgesetzt werden.] [ODER] [Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a für diesen Zeitraum veröffentlicht hat. Damit die Fischerei fortgesetzt werden kann, bis die endgültige TAC für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

2025 bis zum 30. Juni 2026 in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt ist, sollte für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. September 2025 eine vorläufige TAC in Höhe von [X] festgesetzt werden.]

- (3) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.] [Am 18. und 19. Juni 2024 haben die Union und Norwegen Konsultationen zu folgenden Themen abgehalten: i) die Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) insgesamt in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und ii) die Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a. Die Union und Norwegen einigten sich ferner auf eine zusätzliche Übertragung von Eismeergarnele in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N von Norwegen auf die Union. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einer am 19. Juni 2024 unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die TACs für Eismeergarnele: i) in der ICES-Division 3a und ii) in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N sollten daher in der mit Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden.]
- (4) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.] [Zwischen dem 23. Mai und dem 4. Juni 2024 haben die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen Konsultationen zu folgenden Themen abgehalten: i) den Fangmöglichkeiten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) insgesamt im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und ii) der Höhe der TACs für Sprotte in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und in der ICES-Division 2a bzw. in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Die Union hat auf der Grundlage des vom Rat am 3. Mai 2024 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teilgenommen. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einer am 11. Juni 2024 unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die TACs für Sprotte und dazugehörige Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 in i) Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a und ii) Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a sollten daher in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden.]
- (5) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.] [Zwischen dem 14. und dem 24. Mai 2024 haben die Union und das Vereinigte Königreich bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Handels- und Kooperationsabkommens über die Höhe der TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 durchgeführt. Die Union hat auf der Grundlage des vom Rat am 25. April 2024 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teilgenommen. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem am 30. Mai 2024 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für diesen Zeitraum sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.]
- (6) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens aktualisiert.] [Mit der Verordnung (EU) 2025/202 wurde die TAC für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den

Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 10 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 bis zur Veröffentlichung eines überarbeiteten wissenschaftlichen Gutachtens für diesen Bestand für 2025 vorläufig auf 280 Tonnen festgesetzt. Nach der Veröffentlichung dieses überarbeiteten ICES-Gutachtens sollte für 2025 eine endgültige TAC für Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 10 in der vom ICES empfohlenen neuen Höhe festgesetzt werden.]

- (7) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach dem Beschluss der NAFO über nördlichen Kabeljau aktualisiert.] [Am [X] hat Kanada eine Fangbeschränkung von [X] Tonnen für seine Schiffe, die Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Divisionen 2J, 3K und 3L der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) befischen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 angenommen. Anschließend beschloss die NAFO für diesen Bestand und diesen Zeitraum eine TAC und einen Anteil für andere NAFO-Vertragsparteien in Höhe von 5 % der TAC, einschließlich einer Unionsquote, die im NAFO-Regelungsbereich gefischt werden kann. Darüber hinaus hat die NAFO für diesen Bestand Erholungsmaßnahmen für diesen Zeitraum festgelegt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (8) Am 1. April 2025 hat Island im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) für Übertragungen vereinbart, 200 Tonnen seiner Quote für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im ICCAT-Übereinkommensbereich im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer für 2025 auf die Union zu übertragen. Diese Übertragung sollte in Unionsrecht umgesetzt und die Unionsquote für diesen Bestand entsprechend geändert werden.
- (9) Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) Fangmengen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) festgelegt, die allen NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus hat die NPFC für denselben Zeitraum eine zusätzliche Menge dieses Bestands für die Union festgelegt. Außerdem wurden damit verbundene Aufwandsbeschränkungen beschlossen. Des Weiteren hat die NPFC Maßnahmen festgelegt, die operativ mit diesen Fangbeschränkungen und dieser zusätzlichen Menge verknüpft sind, ohne die i) diese Fangmengen für alle NPFC-Vertragsparteien nicht festgelegt werden können und ii) die Fangmöglichkeiten für Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich verringert werden müssten, um die Nichtzielarten zu schützen. Diese Fangmöglichkeiten und operativ damit verbundenen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (10) Um sich zu vermehren, muss der geschlechtsreife Europäische Aal (*Anguilla anguilla*) (im Folgenden „Blankaal“) von Binnengewässern, Brackgewässern oder Meeresgewässern der Union in seine Laichgründe in der Sargassosee migrieren (im Folgenden „Stromabwärtswanderung“). Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/202 werden solche Aale dadurch geschützt, dass die betroffenen Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen eine oder mehrere Schließungszeiten von mindestens sechs Monaten für die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 (Nordostatlantik) festlegen. Um das Erhaltungsziel der Schließungszeit(en) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2025/202 zu wahren, können die betreffenden Mitgliedstaaten die Migration von Blankaalen auf ihrer Stromabwärtswanderung

unterstützen, bevor sie durch Brackgewässer außerhalb der Union passieren, wo sie gefangen und angelandet werden dürfen. Den betroffenen Mitgliedstaaten sollte es daher gestattet sein, während des Hauptmigrationszeitraums in Unionsgewässern oberhalb von Brackgewässern außerhalb der Union erwachsene Aale mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr zu fangen, sofern dies ausschließlich dem Zweck dient, unversehrte Blankaale in nahe stromabwärts gelegene Meeresgewässer der Union zu transportieren und unverzüglich an einem bestimmten Ort freizusetzen. Unbeabsichtigt gefangene Aale, die nicht geschlechtsreif sind, sollten unverzüglich unversehrt wieder ins Wasser freigesetzt werden.

- (11) Die Verordnung (EU) 2025/202 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Da die Bestimmungen kontinuierlich gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende der Anwendung der zuvor geltenden Bestimmungen und dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu vermeiden, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung ab dem Ende der Anwendung der zuvor geltenden Bestimmungen gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt nicht die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden und für Aal eine zusätzliche Ausnahme von der Schonzeit bzw. den Schonzeiten festgelegt wird.
- (13) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Änderung der Verordnung (EU) 2025/202**

Die Verordnung (EU) 2025/202 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

“

- 4a. Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d kann der betreffende Mitgliedstaat die Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr bei der Wanderung von Unionsgewässern zu ihren Laichgründen in der Sargassosee (im Folgenden „Stromabwärtswanderung“) für bis zu 50 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Tage gestatten. Dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem betreffenden Fanggebiet während der Hauptwanderungszeit unter den folgenden kumulativen Bedingungen:
    - a) die Fangtätigkeit ist nur zulässig, wenn der einzige Zugang zu Meeresgewässern notwendigerweise durch Brackgewässer außerhalb der Union verläuft;
    - b) die in den ICES-Unterdivisionen 22-32 getätigten Fänge müssen der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 35 cm gemäß

Anhang VIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen<sup>2</sup>;

- c) geschlechtsreifen Aalen, die gefangen werden, darf kein Schaden zugefügt werden und diese sollten ohne ungebührliche Verzögerung transportiert und unverzüglich an einem von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Ort in die nahe gelegenen Meeresgewässer der Union freigesetzt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die stromabwärts gerichtete Migration fortzusetzen;
- d) unbeabsichtigt gefangenen, nicht geschlechtsreifen Aalen darf kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich wieder ins Wasser zurück zu werfen; und
- e) die Fangtätigkeit erfolgt unter Beteiligung eines nationalen wissenschaftlichen Gremiums.

“

2. Artikel 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

”

8. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam
- a) bis zum 1. Mai 2025 über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
  - b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen;
  - c) innerhalb von acht Wochen vor Beginn der gemäß den Absätzen 3 bis 6 bestimmten Schonzeit(en) über Fangtätigkeiten gemäß Absatz 4a, einschließlich i) Ort(e) und Datum/Daten der Fangtätigkeiten; ii) erwartete Anzahl und Art der Teilnehmer und beteiligtes nationales wissenschaftliches Gremium und iii) den/die benannten Ort(e) für die Freisetzung.
  - d) innerhalb von höchstens acht Wochen nach Beendigung der Fangtätigkeiten gemäß Absatz 4a über (i) die Zahl der Einsätze und der Teilnehmer, ii) die Anzahl der geschlechtsreifen und der nicht geschlechtsreifen Aale, die bei diesen Fangtätigkeiten gefangen wurden, und iii) die Anzahl der geschlechtsreifen Aale, die gekennzeichnet wurden.

“

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

3. Anhang IA Teile A, B und F sowie die Anhänge IC, ID und IM werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*  
**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

## **FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative .....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e) .....	3
1.3.2.	Einzelziel(e) .....	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen .....	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren .....	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative .....	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative .....	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse .....	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten .....	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung .....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen .....	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) .....	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN .....	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle .....	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten .....	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE .....	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan .....	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel .....	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen .....	17
3.2.2.	Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden.....	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel .....	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen .....	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt.....	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt .....	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt.....	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen .....	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen .....	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz .....	30
4.2.	Daten .....	30
4.3.	Digitale Lösungen .....	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung .....	32

## **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

### **1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

### **1.2. Politikbereich(e)**

Fischerei

### **1.3. Ziel(e)**

#### *1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)*

#### *1.3.2. Einzelziel(e)*

#### *1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.*

#### *1.3.4. Leistungsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.*

### **1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft**

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>1</sup>
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

### **1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**

#### *1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

<sup>1</sup>

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU* (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „*Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

## **1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

### **befristete Laufzeit**

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

### **unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung

## **1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)<sup>2</sup>**

### **Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission**

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

### **Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten**

### **Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:**

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen

---

<sup>2</sup>

Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsoordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden:  
<https://myintra.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

--

## **2. VERWALTUNGSMΑΒNAHMEN**

### **2.1. Überwachung und Berichterstattung**

#### **2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e**

- 2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

- 2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

- 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

#### **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

**3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

**3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan**

- Bestehende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern <sup>2</sup>	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>3</sup>	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM <sup>1</sup>				
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM				
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

<sup>1</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>2</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>3</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

--	--	--	--	--	--	--

### 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

#### 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

##### 3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer					
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
		<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
<b>Operative Mittel</b>						
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2a)				<b>0,000</b>
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)				<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2b)				<b>0,000</b>
<b>Aus der Dotations bestimmt spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel<sup>1</sup></b>						
Haushaltlinie		3.				<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;...&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
		<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
<b>Operative Mittel</b>						
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				<b>0,000</b>

<sup>1</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	(2a)					<b>0,000</b>
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0,000</b>
<b>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel<sup>2</sup></b>							
Haushaltslinie		3.					<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
			<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
Operative Mittel	Verpflichtungen	4.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
	Zahlungen	5.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT</b>			6.	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;....&gt; des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	= 4+6	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	= 5+6	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Nummer	
--	--------	--

<b>GD &lt;.....&gt;</b>	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021- 2027 INSGESAMT</b>
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	

<sup>2</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative Mittel							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel <sup>3</sup>							
Haushaltlinie		3.					0,000
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Operative Mittel					
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)			0,000
	Zahlungen	(2a)			0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)			0,000
	Zahlungen	(2b)			0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel <sup>4</sup>					
Haushaltlinie		3.			0,000
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000

<sup>3</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<sup>4</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

			Jahr		Jahr		Jahr		<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
			<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>			
Operative Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen	4.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
		Zahlungen	5.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			6.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;....&gt;</b>  des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6		<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	= 5+6		<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
					Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			Verpflichtungen	4.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
			Zahlungen	5.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)				6.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6</b>  des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6		<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	= 5+6		<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	7	„Verwaltungsausgaben“ <sup>5</sup>
--	---	------------------------------------

<sup>5</sup> Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>GD &lt;...&gt; INSGESAMT</b>	Mittel	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>GD &lt;...&gt; INSGESAMT</b>	Mittel	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
---	---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7</b>	Verpflichtungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

### 3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Nummer					
--	--------	--	--	--	--	--

GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
			2024	2025	2026	2027	
<b>Operative Mittel</b>							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0,000</b>
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0,000</b>
<b>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel<sup>6</sup></b>							
Haushaltlinie		3.					<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>GD &lt;.....&gt;</b>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
			<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
<b>Operative Mittel</b>							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0,000</b>
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0,000</b>
<b>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel<sup>7</sup></b>							
Haushaltlinie		3.					<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027</b>

<sup>6</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<sup>7</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

				2024	2025	2026	2027	INSGESAMT	
Operative	Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen	4.	0,000	0,000	0,000	0,000	
			Zahlungen	5.	0,000	0,000	0,000	0,000	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			6.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen		= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	Zahlungen		= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>			Nummer						

GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
<b>Operative Mittel</b>							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel <sup>8</sup>							
Haushaltlinie		3.					0,000
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

<sup>8</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
			<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
<b>Operative Mittel</b>							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0,000</b>
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0,000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0,000</b>
<b>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel<sup>9</sup></b>							
Haushaltlinie		3.					<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
			<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
Operative Mittel	Verpflichtungen	4.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
	Zahlungen	5.	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			6.	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;....&gt; des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	= 4+6	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	= 5+6	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	<b>MFR 2021- 2027 INSGESAMT</b>
			<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	

<sup>9</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	4.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	5.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		6.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6</b> des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	= 5+6	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	7	„Verwaltungsausgaben“ <sup>10</sup>
--	---	-------------------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>GD &lt;...&gt; INSGESAMT</b>	<b>Mittel</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>GD &lt;...&gt; INSGESAMT</b>	<b>Mittel</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<sup>10</sup> Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
---	---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7</b>		Verpflichtungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

### 3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)										SUMME	
	OUTPUTS																	
	Art <sup>11</sup>	Durch schnitt skosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtkosten	
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>12</sup> ...																		
- Output																		
- Output																		
- Output																		

<sup>11</sup> Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

<sup>12</sup> Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)…“ beschrieben.

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1														
EINZELZIEL Nr. 2 ...														
- Output														
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2														
<b>INSGESAMT</b>														

### 3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

#### 3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
<b>RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>SUMME</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

#### 3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
<b>RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>SUMME</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

#### 3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME BEWILLIGTEN MITTEL..... +..... EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
<b>RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>SUMME</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

### 3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

#### 3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)<sup>1</sup>*

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>• Externes Personal (in VZÄ)</b>				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie Admin. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0

<sup>1</sup> Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)</b>				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL..... + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)</b>				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	<b>Personal aus den Dienststellen der Kommission</b>	<b>Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*</b>		
		<b>Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung</b>	<b>Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung</b>	<b>Zu finanzieren aus Gebühren</b>

Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

### 3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn für die Durchführung des Vorschlags / der Initiative erforderlich, sollten etwaige Mittel unter der Rubrik 7 in der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Die unter die Rubriken 1-6 fallenden Mittel sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ aufgeführt werden. Diese entsprechen den operativen Mitteln, die für Wiederverwendung/Erwerb/IT-Plattformentwicklung/Tools im Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und für die damit verbundenen Investitionen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicher) verwendet werden sollen. Die Angaben in dieser Tabelle sollten mit denen in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ in Einklang stehen.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGES AMT
<b>RUBRIK 7</b>					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>SUMME</b>					
	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

### 3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

- erfordert eine Änderung des MFR.

### 3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die übrigen Einnahmen
  - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>2</sup>			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel ....					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

<sup>2</sup>

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

## 4. DIGITALE ASPEKTE

### 4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffener oder betreffender Akteur	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorie
Artikel 1 Absatz 2, zur Änderung von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates	Zusätzliche Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Schonzeit(en) für Europäischen Aal im Nordostatlantik. Für diese Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit dieser jährlichen und vorübergehenden Maßnahme sind keine digitalen Lösungen vorgesehen.	Mitgliedstaaten	Datenübermittlung, Berichterstattung	Daten
Artikel 1 Absatz 3, zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates	Meldestufen (d. h. einzelne Fischereifahrzeuge an die Mitgliedstaaten), Auslöser und Häufigkeit sowie Codes für Fänge bestimmter Fischbestände im Zusammenhang mit den bestehenden Berichterstattungspflichten im Rahmen der Fischereikontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des	(Flagge) Mitgliedstaaten und Europäische Kommission	Datenübermittlung, Berichterstattung	Daten

	Rates) und die relevanten digitalen Lösungen.			
--	---	--	--	--

## 4.2. Daten

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Verweis(e) auf die Anforderung	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Fänge bestimmter Fischbestände	Artikel 1 Absatz 2 und Anhang	//

### Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

//

### Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläutern Sie, wie der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und wie die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

//

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

//

### Datenströme

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Fänge bestimmter Fischbestände in einer	Artikel 1	(Flaggen)-	Europäische	Bestimmte Häufigkeit	Wöchentlich bis

bestimmten Höhe	Absatz 2 und Anhang	Mitgliedstaaten	Kommission	oder Gesamtfangmenge	jährlich
Fänge bestimmter Fischbestände in einer bestimmten Höhe (in gezielten Fällen)	Artikel 1 Absatz 2 und Anhang	Europäische Kommission	Sekretariat der RFO	Bestimmte Häufigkeit oder Empfang von Daten der Flaggenmitgliedstaaten	Wöchentlich bis jährlich

#### 4.3. Digitale Lösungen

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie bitte abschließend, ob im Rahmen der digitalen Lösung KI-Technologien verwendet werden sollen.

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
//						

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, wie diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor usw.) im Einklang steht.

#### 4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa	Andere Interoperabilitätslösung(en)

			(ENTFÄLLT)	
entfällt	//	//		//

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Bewertung	Maßnahmen	Mögliche verbleibende Hindernisse
<b>Bewertung der Angleichung an bestehende digitale und sektorspezifische Strategien</b>  <b>Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.</b>	entfällt	entfällt
<b>Bewertung der organisatorischen Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste</b>  <b>Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.</b>	entfällt	entfällt
<b>Bewertung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten</b>  <b>Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.</b>	entfällt	entfällt
<b>Bewertung der Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards</b>  <b>Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.</b>	entfällt	entfällt

DE

DE

#### **4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

Beschreibung der Maßnahme	Anforderung(en)	Rolle der Kommission (soweit zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (soweit zutreffend)	Voraussichtlicher Zeitplan (soweit zutreffend)
entfällt				

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2025  
COM(2025) 257 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für eine**

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten  
für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für  
Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

**DE**

**DE**

**ANHANG**  
**Änderungen der Verordnung (EU) 2025/202**

Die Verordnung (EU) 2025/202 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang IA Teil A erhält Tabelle 2(1) folgende Fassung:

“

<b>Tabelle 2(1)</b>		
Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet: 9W <sup>(1)</sup> und 10 (ANE/9WX10)
Spanien	pm (2)	Analytische TAC
Portugal	pm (2)	
Union	pm (2)	
TAC	pm (2)	

(1) Teil des Untergebiets 9 westlich der Linie zwischen den folgenden Punkten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36°00'00" N	11°00'00" W
2	37°01'20" N	8°59'47" W

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 befischt werden.

“

2. In Anhang IA Teil B erhalten die Tabellen 77 und 79 folgende Fassung:

“

<b>Tabelle 77</b>		
Art:	Eismeergarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: 3a (PRA/03A.)
Dänemark	pm (1)	Analytische TAC
Schweden	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm (1)	

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 befischt werden.

“

“

**Tabelle 79**

Art:	Eismeergarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

“

3. In Anhang IA Teil B erhalten die Tabellen 113 und 114 folgende Fassung:

“

**Tabelle 113**

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)(2)(3)		
Schweden	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)(3)		
TAC	pm (2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/\*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

“

“

**Tabelle 114**

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Deutschland	pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Schweden	pm	(1)(2)(3)	
Union	pm	(1)(2)	
Norwegen	pm	(1)	
Faröer	pm	(1)(4)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm	(1)	

(1) Die Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/\*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Einschließlich Sandaalen.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

“

#### 4. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 115 folgende Fassung:

“

**Tabelle 115**

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d and 7e (SPR/7DE.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Die Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

“

#### 5. In Anhang IA Teil F erhält Tabelle 7 folgende Fassung:

“

**Tabell  
e 7**

Art:	Rote Fleckbrasse	Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von
------	------------------	--------	--

<i>Pagellus bogaraveo</i>	:	10 (SBR/10-)
Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	
"		

6. In Anhang IC erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

Tabelle 1			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Bulgarien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Estland	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm (1)(2)		
Frankreich	pm (1)(2)		
Lettland	pm (1)(2)		
Litauen	pm (1)(2)		
Polen	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)(2)		
Rumänien	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		

(1) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.  
(2) Zwischen 00:00 UTC am 15. April 2026 und 23:59 UTC am 30. Juni 2026 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

7. In Anhang ID erhält Tabelle 12 folgende Fassung:

"

**Tabelle 12**

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	195,17	(4)	Analytische TAC
Griechenland	350,95		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	7 161,64	(2)(4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	7 132,06	(2)(3)(4)	
Kroatien	1 127,25	(6)	
Italien	5 628,97	(4)(5)	
Malta	450,68	(4)	
Portugal	650,83		
Andere Mitgliedstaaten	80,60	(1)	
Union	22 778,15	(2)(3)(4)(5)(6)(7)	
<b>TAC</b>	<b>40 570,00</b>		
(1)	Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/AE45WM_AMS).		
(2)	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigten werden (BFT/*8301):		
	Spanien	1 088,70	
	Frankreich	505,77	
	Union	1 594,47	
(3)	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigten werden (BFT/*641):		
	Frankreich	100,00	
	Union	100,00	
(4)	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigten werden (BFT/*8302):		
	Spanien	143,23	
	Frankreich	142,64	
	Italien	112,58	
	Zypern	3,90	
	Malta	9,01	
	Union	411,36	
(5)	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigten werden (BFT/*643):		
	Italien	112,58	
	Union	112,58	
(6)	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigten werden (BFT/*8303F):		
	Kroatien	1 014,53	
	Union	1 014,53	
(7)	Nach Übertragung von 200 Tonnen aus Island auf die Union.		

“

8. Anhang IM erhält folgende Fassung:

“

**ANHANG IM**  
**NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

**Tabelle1**

Art:	Japanische Makrele <i>Scomber japonicus</i>	Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich
Union	6 000 <sup>(1)(3)(4)(5)(6)</sup>	Vorsorgliche TAC	
NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Union	66 740 <sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup>	Darf nur vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 gefischt werden.		
<sup>(2)</sup>	Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:		
	<b>Trawler*</b> (MAS/NPFC-TR)	<b>Ringwadenfänger*</b> (MAS/NPFC-PS)	
	7 940	58 800	
*	Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, geschlossen.		
<sup>(3)</sup>	Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfischer unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele fischen. Dies gilt unbeschadet der Zuteilung künftiger Fangmöglichkeiten durch die Union im NPFC-Übereinkommensbereich, insbesondere an den Mitgliedstaat, der im Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 Fischfang betreiben darf.		
<sup>(4)</sup>	Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht fischen.		
<sup>(5)</sup>	Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (MAS/NPFC-EU).		
<sup>(6)</sup>	Nach Übertragung von 1 740 Tonnen aus der vorangegangenen Fangsaison, d. h. vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025, gemäß den NPFC-Vorschriften.		

“